

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Widerstand von Kommunistinnen und Kommunisten gegen das NS-Regime anerkennen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die schwierige Aufarbeitung der bis heute einzigartigen Verbrechen Geschichte des NS-Regimes verlief auch in der Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Gründung nicht ohne Brüche, Fehlentwicklungen und Versäumnisse. Dies betrifft insbesondere die in vielen Bereichen sehr weitgehende Eingliederung ehemaliger Anhänger und Träger des NS-Regimes in den Staatsdienst, namentlich die Justiz. Und es betrifft auf der anderen Seite die vorenthaltene oder sehr späte Entschädigung für zahlreiche Opfer des NS-Terrorregimes. Prominente Beispiele sind hier die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, Homosexuelle, Zwangssterilisierte und Euthanasiegeschädigte, als Jüdinnen und Juden verfolgte Menschen aus osteuropäischen Ländern, sowjetische Kriegsgefangene und viele deutsche Kommunistinnen und Kommunisten, die aktiven Widerstand gegen das NS-Regime geleistet haben.

Die Gründe für die Ausgrenzung zahlreicher dieser Gruppen lagen nach Auffassung des Deutschen Bundestages in der Kontinuität politischer und gesellschaftlicher Stigmatisierungen – so z. B. bei den Homosexuellen, den Zwangssterilisierten und Euthanasiegeschädigten – bzw. in den besonderen Umständen des Kalten Krieges begründet, wie es für verweigerte Entschädigungen und Wiedergutmachungsleistungen für Verfolgtengruppen aus Osteuropa und auch für die Aberkennung von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Kommunistinnen und Kommunisten in Westdeutschland zutrifft.

Während zahlreiche dieser Verfolgtengruppen inzwischen durch Entscheidungen des Deutschen Bundestages eine finanzielle Leistung und damit auch eine moralische Rehabilitierung durch die Anerkennung ihres Leids erfahren haben, ist jede Form der Rehabilitierung für die nach § 6 BEG von Entschädigungsleistungen ausgeschlossenen Kommunistinnen und Kommunisten bis heute ausgeblieben.

Der Deutsche Bundestag ehrt in besonderer Weise die Leistungen der Frauen und Männer, die sich aktiv gegen das NS-Regime gewandt haben und in zahlreichen Fällen ihr Leben eingesetzt haben, um Widerstand gegen die Nazi-herrschaft in Deutschland zu leisten. Er sieht diesen, nicht sehr zahlreichen, Widerstand gegen das Hitler-Regime in seiner Integrität als unteilbar an. Die

Anerkennung des politischen Widerstands der Kommunistinnen und Kommunisten, wie sie etwa in der Rede des ehemaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker zum 8. Mai 1985 im Deutschen Bundestag zum Ausdruck gebracht wurde, gehört für den Deutschen Bundestag zum unteilbaren Erbe des Widerstands gegen das NS-Regime.

65 Jahre nach dem Ende des NS-Regimes und 20 Jahre nach Beendigung des Kalten Krieges sieht es der Deutsche Bundestag als eine wichtige Geste an, das den damaligen politischen Umständen entspringende Unrecht gegenüber kommunistischen Opfern des NS-Regimes, wie es in der teilweisen Verweigerung bzw. Aberkennung von Entschädigungsansprüchen nach dem BEG zum Ausdruck kommt, anzuerkennen und wiedergutzumachen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Härtefonds für NS-Verfolgte, denen Leistungen nach dem BEG aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der KPD, der Vereinigung der Verfolgten des NS-Regimes (VVN) oder anderen als kommunistisch beeinflusst geltenden Organisationen aberkannt bzw. verweigert wurde, einzurichten, aus dem den Betroffenen eine Zahlung in Höhe einer schon einmal gewährten und dann aberkannten oder einer zu erwartenden aber aufgrund der Mitgliedschaft in kommunistischen Organisationen verweigerten Entschädigung nach dem BEG ausgezahlt wird;
2. durch eine öffentliche Geste die Zugehörigkeit deutscher Kommunisten und Kommunistinnen zum Erbe des Widerstands gegen das NS-Regime zum Ausdruck zu bringen und damit eine Rehabilitierung der als Kommunistinnen und Kommunisten von den Leistungen nach dem BEG ausgeschlossenen Menschen vorzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Im Zuge des mit aller Härte geführten Kalten Krieges kam es auch in der Bundesrepublik Deutschland zu Ausgrenzungen und juristischen Verurteilungen von Menschen aufgrund ihrer politischen Einstellung, die nach heutigen Maßstäben als übertrieben und einer westlichen Demokratie nicht angemessen gelten. Im Zusammenhang mit dem KPD-Verbotsverfahren kam es zwischen 1950 und 1968 zu ca. 200 000 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen tatsächliche oder vermeintliche Kommunistinnen und Kommunisten, die zu 7 000 bis 10 000 Verurteilungen führten. Der generalpräventive Charakter dieser Verfahren spiegelt den antikommunistischen Zeitgeist dieser Hochphase des Kalten Krieges wider. Neben dem häufigen Verlust des Arbeitsplatzes, der staatsbürgerlichen Rechte und sonstiger Einschränkungen für die Betroffenen hatten die staatlichen Maßnahmen gegen Kommunistinnen und Kommunisten auch Auswirkungen auf ihre möglichen Entschädigungen nach dem BEG. Aufgrund der Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BEG war von der Entschädigung ausgeschlossen, wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hatte. Diese Unterstellung traf Kommunistinnen und Kommunisten nach Einleitung des KPD-Verbotsverfahrens pauschal und führte zum Ausschluss zahlreicher Menschen von Leistungen nach dem BEG oder sogar zu Rückforderungen schon ausgezahlter Leistungen.

Formal rechtsstaatlichen Entscheidungen in diesem Zusammenhang steht die Tatsache gegenüber, dass gerade im Bereich der Justiz eine erhebliche Anzahl der gegen Kommunistinnen und Kommunisten ermittelnden und urteilenden Richter und Staatsanwälte Anhänger des NS-Regimes gewesen waren und nun erneut gegen Kommunistinnen und Kommunisten vorgingen. Hinzu kommt, dass zeitlich parallel zum KPD-Verbotsverfahren und dem Ausschluss von Kommunistinnen und Kommunisten von BEG-Leistungen mit dem so genannten 131er-Gesetz die Rückkehr von NS-belasteten Personen in den Staatsdienst ermöglicht wurde, die zuvor von den alliierten Siegermächten aufgrund ihrer NS-Vergangenheit entlassen worden waren. Sie kamen damit auch in den Genuss von Versorgungsleistungen des Staates.

Alexander von Brünneck schreibt resümierend zum teilweisen Ausschluss von Kommunistinnen und Kommunisten von Leistungen nach dem BEG: „Politisch waren die Ausschließungen (...) von Anfang an umstritten. Von den Betroffenen wurden sie als Ausdruck der Mißachtung ihres Widerstandes gegen den Faschismus verstanden. Der Aberkennung der Rente für die Opfer des Nationalsozialismus stand ja gegenüber, daß viele der aus der nationalsozialistischen Zeit zum Teil schwer belasteten Personen weiterhin Staatspensionen empfangen, die in der Regel erheblich höher als die Verfolgtenrenten waren. Da viele der Betroffenen aufgrund der gesundheitlichen Schäden auf die Rente angewiesen waren, stürzte sie der Entzug oder die Rückforderung von Leistungen in materielle Not. Die Aberkennung widersprach überdies dem Sinn der Wiedergutmachung. Denn die Entschädigung wurde als Ausgleich für früher erlittenes Unrecht gezahlt, das nicht mit Maßstäben späterer politischer Loyalität zu messen ist.“ (Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, FfM 1978).

